

HOGAN & HARTSON RAUE LLP

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

HOGAN & HARTSON RAUE POTSDAMER PLATZ 1 10785 BERLIN

Landgericht Köln
28. Zivilkammer
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Vorab per Telefax: 02 21/477-33 33
ohne Anlagen

Prof. Dr. Jan Hegemann

Sekretariat: Evelyne Koß
Durchwahl: (+49 30) 726 115 -303
Telefax: (+49 30) 726 115 -106
E-Mail: jhegemann@hhlaw.com

Datum: 9. Juni 2009
Unser Zeichen: 90334,414 JH/JMU/evk

In dem Verfügungsverfahren

Dalli-Werke GmbH & Co. KG u.a.

gegen

BCG Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V. u.a.

- 28.O.103/09 -

BERLIN

Potsdamer Platz 1
10785 Berlin
Tel. (+49-30) 726 115-0
Fax (+49-30) 726 115-100
www.hhlaw.com

Prof. Dr. Peter Rau, Notar
Dr. Max Braeuer¹, Notar
Dr. Wolfgang Kuhla², Notar
Dr. Hans M. Seiler, Notar
Georg Miggel, Notar
Dr. Gernod Meinel³, Notar
Dr. Christoph Wagner, Notar
Dr. Eckhard Bremer, LL.M.
Dr. Kornelius Kleinlein, Notar
Dr. Carl-Stephan Schweer²
Prof. Dr. Jan Hegemann
Dr. Justus Schmidt-Ott, Notar
Sina R. Hekmat¹, M.B.A., J.D.
Christian von Hammerstein²
Prof. Dr. Andreas Nelle, MPA
Friedrich Tobias Schöne
Dr. Jens-Uwe Hinder, LL.M., StB
Dr. Klaus Goecke, Notar
Eva Pätzold
Hanno Timmer³
Dr. Markus Plesser⁴, LL.M.
Judith Heyn³
Christiane Stütze⁶
Dr. Sascha Herms³
Annette Christine Feißel
Friedhelm Klinkertz, StB
Dr. Stephan Bernhard Koch, LL.M.
Dr. Wolfram Hertel², LL.M.
Dr. Mareile Büscher, LL.M.
Dr. Jörg Meißner

Dr. Christoph Wünschmann, LL.M.
Dr. Andreas Grünwald
Dr. Philipp Semmer, M.B.A.
Dr. Ulrich Amelung, M. Jur.
Dr. Claudia Mühlenbernd, LL.M.
Jörg Jaecks, LL.M.
Dr. Maren Bedau⁵
Dr. Bettina Tugendreich
Dr. Robert Heine, LL.M.
Dr. Bernd Beckmann
Dr. Cornelia Gorn
Dr. Bettina Wawretschek

MÜNCHEN

Schackstraße 1
80539 München
Tel. (+49-89) 205 08 88-0
Fax (+49-89) 205 08 88-10
www.hhlaw.com

Dr. Johannes Schulte, LL.M.
Dr. Dirk Besse
Dr. Wolfgang Kircher
Sebastian Kost
Christian Ulrich, LL.M.
Dr. Angelika Schwetzler

1 Fachanwalt für Steuerrecht
2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
3 Fachanwalt für Arbeitsrecht
4 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
5 Fachanwalt für Medizinrecht
6 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
7 ausschl. Attorney at Law, USA

begründen wir den Widerspruch vom 15. Mai 2009:

Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, denn sie ist zu unrecht ergangen. Weder Verfügungsanspruch noch Verfügungsgrund liegen vor. Die von den Antragsgegnern verbreiteten Boykottaufrufe sind zulässige Beiträge in dem Meinungskampf um die Frage, ob der Konzern der Industriellenfamilie Wirtz (Grünenthal) in befriedigender und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechender Weise zu dem Ausgleich der Schäden beiträgt, die die Verheerungen des Schlafmittels „Contergan“ vor fast 50 Jahren verursacht haben. Den Antragstellerinnen sind im Übrigen die vielfältigen Boykottaufrufe der Antragsgegner bereits seit vielen Jahren bekannt, so dass es an der besonderen Dringlichkeit als Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung fehlt. Im Einzelnen:

BERLIN MÜNCHEN ABU DHABI BRÜSSEL CARACAS GENÈVE LONDON MOSKAU PARIS WARSCHAU HONGKONG PEKING SHANGHAI TOKIO
WASHINGTON, DC BALTIMORE BOULDER COLORADO SPRINGS DENVER HOUSTON LOS ANGELES MIAMI NEW YORK NORTHERN VIRGINIA PHILADELPHIA SAN FRANCISCO SILICON VALLEY

Hogan & Hartson Raue LLP ist der Name der deutschen Büros der Sozietät Hogan & Hartson LLP, einer Limited Liability Partnership nach dem Recht des District of Columbia, USA. Für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Bankverbindung: HypoVereinsbank Berlin, Kto-Nr. 517 6000, BLZ 100 208 90 | IBAN: DE15 1002 0890 0005 1760 00 SWIFT: HYVEDEMM 488
Steuer-Nr. 34/351/51473 | USt.-Id-Nr. DE215809482

WBE - 090334/000414 - 1863378 v2

A.
Zum Sachverhalt

I. Zum geschichtlichen Hintergrund des Contergan-Falles

1. Die Antragstellerinnen fassen das historische Geschehen um das Schlafmittel Contergan auf knapp zwei Schriftsatzseiten zusammen und liefern die Darstellung, mit der die Grünenthal GmbH bis heute die Öffentlichkeit über das Ausmaß der persönlichen Verantwortung ihrer damals leitenden Mitarbeiter für den Tod tausender Embryonen und neugeborener Kinder und die schwersten Beschädigungen und Behinderungen weiterer ca. 10.000 überlebender Contergan-Opfer weltweit irre zu führen versucht. Die Darstellung der Antragstellerinnen ist verkürzt und apologetisch. Sie läuft darauf hinaus, dass man das Schlafmittel „Contergan“ nach den damals üblichen Tests und unter Beachtung der damals branchenüblichen Sorgfalt entwickelt und vermarktet habe. Als sich am 16. November 1961 der Hamburger Kinderarzt Dr. Widukind Lenz mit dem Verdacht meldete, dass das Schlafmittel fruchtschädigend sein könne, habe das Unternehmen binnen 12 Tagen reagiert und das Mittel vom Markt genommen. Grünenthal hat sich – so muss der unbefangene Leser die Ausführungen verstehen – eigentlich ganz tadellos verhalten. Die Tragödie sei nach menschlichem Ermessen nicht vermeidbar gewesen. In diesem Sinne stellt Grünenthal die Geschichte noch heute in der Öffentlichkeit dar.

Glaubhaftmachung: Auszug aus der Homepage des Unternehmens www.contergan.grunenthal.info, **Anlage AG 1**

2. Tatsächlich unterschlagen die Antragstellerinnen in ihrem Schriftsatz und unterschlägt die Firma Grünenthal bis heute die Vorgeschichte der Entdeckung der (auch!) fruchtschädigenden Wirkung des Contergan-Wirkstoffs Thalidomid. Der „Contergan-Skandal“ wird heute in der Öffentlichkeit zumeist nur noch mit der vieltausendfachen Verursachung schwerster embryonaler Missbildungen durch das Schlafmittel Contergan und die anschließende – letztlich gescheiterte – juristische Aufarbeitung dieser Arzneimittelkatastrophe verknüpft. Kaum Beachtung finden hingegen die anderen durch Thalidomid ausgelösten Schäden, zu denen insbesondere schwere Nervenschädigungen gehören. Diese sind jedoch wesentlicher Teil der Geschehnisse, die der im November 1961 von dem Hamburger Arzt Professor Dr. Widukind Lenz entdeckten Verursachung der gehäuften Missbildungsfälle durch Contergan vorausgegangen sind und ohne die die anschließende eigentliche Contergan-Katastrophe entweder gar nicht, mit Sicherheit aber in viel geringerem Ausmaß stattgefunden hätte. Tausenden von Contergan-Opfern wären ihre Behinderungen erspart geblieben, wenn die in der

Firma Grünenthal Verantwortlichen auf die bereits seit 1958 vorliegenden und sich häufenden Warnhinweise auf schwerste Nebenwirkungen des Medikamentes angemessen reagiert hätten.

3. Die die Contergan-Katastrophe maßgeblich prägende Vorgeschichte, die sich mit dem medizinischen Begriff der Polyneuritiden – über Monate und Jahre andauernde, teilweise vollständig irreversible und zum Teil hochgradig schwere Nervenschädigungen – verknüpft, findet in der Antragschrift nur in einer beiläufigen Bemerkung Erwähnung (Seite 11):

„Sieben Jahre nach der Marktrücknahme wurde Anklage gegen 9 leitende und wissenschaftliche Angestellte der Grünenthal GmbH erhoben, wobei zwei unterschiedliche Sachverhaltskomplexe zur Entscheidung standen (Nervenschäden und Missbildungen).“ (Hervorhebung durch den Unterzeichneten)

Was die Antragstellerinnen in kaum drei Zeilen darstellen, hat die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift gegen die Verantwortlichen auf mehr als 400 Seiten detailliert nachgezeichnet. Die Anklageschrift, die das am 27. Mai 1963 begonnene Strafverfahren einleitete, ist Grundlage der folgenden Darstellungen. Die angegebenen Blattzahlen beziehen sich auf die Folierung der Anklageschrift.

- a) Die Firma Chemie Grünenthal GmbH brachte den maßgeblich von ihrem Forschungsleiter Dr. Mückter entwickelten Wirkstoff Thalidomid unter verschiedenen Markennamen und in verschiedenen Darreichungsformen (als Tabletten, Saft, Zäpfchen) im Jahre 1957 in den Verkehr. In der Bundesrepublik Deutschland war das Mittel bis September/Okttober 1961 rezeptfrei im Handel. Der bekannteste Markenname, unter dem Thalidomid vertrieben wurde, war „Contergan“.
- b) Die Anklageschrift wirft den Verantwortlichen der Firma Grünenthal vor, schon die Erprobung des neuen Wirkstoffs – nahezu ausschließlich an Nagetieren, nicht aber an mit den Menschen näher verwandten Säugern – sei unzureichend gewesen. Die Versuchsprotokolle wurden – im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der übrigen pharmazeutischen Industrie – spätestens im Jahre 1959 vernichtet (Blatt 47 unten). Die von Grünenthal eingesetzten Prüfer besaßen weder eine spezielle Ausbildung für die Erprobung neuer Substanzen, noch verfügten sie über besondere praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet (Blatt 48). Eine klinische Erprobung des Mittels an Schwangeren fand niemals statt.

- c) Trotz fehlender klinischer Erprobung und auch sonst äußerst dürftiger Datenlage, dabei in vollständiger Unwissenheit der Herstellerfirma über die Wirkungsweise von Thalidomid und über eventuelle Nebenwirkungen, wurde das Mittel seit 1957 aggressiv beworben. Die Anklageschrift listet seitenweise massive Propaganda der Herstellerfirma für das Mittel gegenüber Endverbrauchern, vor allem aber gegenüber niedergelassenen Ärzten und Klinikärzten auf, in der stets und ständig die hervorragende Verträglichkeit, die absolute Ungiftigkeit und die vollständige Freiheit von Nebenwirkungen betont wird (Blatt 55, 57, 58). Anfänglich noch vorhandene Warnhinweise auf Beipackzetteln und Verpackungen entfielen (Blatt 60), laufende Verbrauchskontrollen durch Ärzte bei den Patienten wurden als überflüssig beschrieben (Blatt 62). Ausdrücklich wurde damit geworben, dass Contergan in der Schwangerschaft und in der Stillzeit zu verabfolgen sei und dass das Mittel weder Mutter noch Kind schädige – eine Behauptung, die durch die für diese konkrete Werbung in Bezug genommene wissenschaftliche Arbeit ausdrücklich nicht belegt war (Blatt 64). Konnte man in den Jahren 1957/58 zunächst von – grob fahrlässiger! – schlichter Ignoranz der Verantwortlichen angesichts der unzureichenden klinischen Erprobung des Mittels reden, so änderte sich die Situation im Jahr 1959 dramatisch, weil nun Grüenthal über höchstwahrscheinlich durch Thalidomid verursachte schwerste Nervenschäden unterrichtet wurde.
- d) Die Anklageschrift schildert ab Blatt 74, dass der Düsseldorfer Neurologe Dr. Ralf Voss am 3. Oktober 1959 – nachdem bereits im Sommer drei ähnliche Verdachtsfälle gemeldet worden waren – die Firma Grüenthal auf einen von ihm diagnostizierten Fall von Polyneuritis hinwies und fragte, ob ähnliche Fälle nach Contergan-Einnahme bekannt seien. Ab diesem Zeitpunkt listet die Anklageschrift eine nicht enden wollende Abfolge von Meldungen über schwere und schwerste Nervenschädigungen auf. Anfänglich vereinzelt, bald vermehrt und schließlich in den Jahren 1960/61 von Monat zu Monat bis in Tausende von Fällen ansteigend, meldeten sich Klinikärzte, niedergelassene Ärzte, Apotheker und irgendwann auch Geschädigte bei der Firma Grüenthal mit Hinweisen auf schwerste Nervenschädigungen nach Einnahme von Thalidomid.
- e) Die von den Betroffenen erlittenen Nervenschädigungen, die über Monate und Jahre andauerten und teilweise vollständig irreversibel sind, sind zudem oft verbunden mit großen Schmerzen. Wegen der Dauerhaftigkeit der Erkrankung kommt es regelmäßig auch zu psychischen Schäden. Hinzu kamen weitere Nebenwirkungen wie zum Beispiel schwere und

quälende Verstopfungen, Benommenheit, Kopfschmerzen, Schwindelzustände, Trockenheit im Munde und Tremor (Schüttellähmungen) (vgl. zum Beispiel Blatt 83). Die beobachteten Nebenwirkungen von Contergan ließen behandelnde Ärzte von dem Präparat als „scheußliches Mittel“ (Professor Dr. Ludwig, Blatt 83) sprechen. Die Anklageschrift berichtet von etlichen Klinik-Chefärzten, die die Verabreichung des Mittels nach Auftreten schwerster Polyneuritiden strikt untersagten (zum Beispiel Blatt 87).

- f) Während aus dem gesamten Verbreitungsgebiet thalidomidhaltiger Präparate - auch aus dem Ausland – ständig mehr Meldungen über schwerste Nebenwirkungen eingingen, betrieb die Firma Grünenthal mit allen Mitteln die Verteidigung ihres umsatzstärksten Produktes. Die Anklageschrift belegt anhand einer Fülle von Dokumenten, Arztbriefen, Werbemitteln, Aktenvermerken, Berichten von Außendienstmitarbeitern und sonstiger Korrespondenz, wie Grünenthal auf die Berichte über schwerste Nebenwirkungen reagierte: Man versuchte, kritische Stimmen ruhig zu stellen, gegenüber Ärzten und Verbrauchern abzuwiegeln, unliebsame Publikationen zu verhindern und den rezeptfreien Verkauf des Mittels um jeden Preis aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1960 hatte Thalidomid einen Marktanteil an den Schlaf- und Beruhigungsmitteln von 46 %, die monatlichen Nettoerlöse aus dem Verkauf des Präparats lagen in dieser Zeit bei durchschnittlich 1,3 Millionen DM.

Über kritische Ärzte findet sich in der Anklageschrift zum Beispiel ein Zitat des Grünenthal-Vertriebsleiters Winandi:

„Nicht alle aus diesen Abnehmerkreisen können ihre ethische Einstellung in ‚marktwirtschaftlichen Grenzen‘ halten“ (Blatt 82).

Grünenthal verstand es erfolgreich, die Publikation von kritischen Arbeiten über Thalidomid in der medizinischen Fachpresse über Monate hinaus zu zögern (Blatt 113/114). Die Anklageschrift berichtet, wie auch gegenüber dem eigenen Außendienst die verheerende Berichtslage über Polyneuritiden systematisch verschleiert wurde (Blatt 123 ff). Die spätestens ab 1960 von zahlreichen Ärzten geforderte Einführung einer Rezeptpflicht hintertrieb Grünenthal systematisch (Blatt 167 ff, 169). Gegen die sich bildende Phalanx von kritischen Wissenschaftlern und den von diesen publizierten Ergebnissen wurden Gefälligkeitsgutachter in Stellung gebracht (Blatt 148). Gegen den Neurologen Dr. Voss, der einer der frühesten und aktivsten Kritiker von Thalidomid ist, lancierte Grünenthal

systematische Angriffe wegen vermeintlicher persönlicher pekuniärer Interessen. Angeblich sei Dr. Voss von Konkurrenzunternehmen bezahlt worden (Blatt 173). Schließlich wird der Essener Privatdetektiv Jahnke mit der Überprüfung kritischer Wissenschaftler beauftragt und jahrelang beschäftigt. Aus der Anklageschrift ergibt sich, dass Jahnke unter anderem mit der „Bearbeitung“ des Dr. Voss, des Prof. Dr. Kollé, des Prof. Dr. Amelung, des Prof. Dr. Laubenthal und des Dr. Frenkel beauftragt wurde (Blatt 203, 223, 242, 270, 332, 355, 376). Unter anderem wirft die Anklageschrift Jahnke vor, er habe „mit Wissen und Billigung der Angeschuldigten zweifelhafte Methoden“ angewendet, darunter „Täuschung und Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht“ (Blatt 332). Jahnke wird die Verletzung von Privatsphäre von überwachten Personen vorgeworfen (Blatt 355 und Blatt 376). Bei dem Nervenarzt Dr. Frenkel, dessen Veröffentlichung einer kritischen Arbeit über Thalidomid-Nebenwirkungen die Firma Grünenthal über Monate verzögerte, wurde von Jahnke eine Mitarbeiterin mit dem Auftrag eingeschleust, Negatives über diesen Arzt herauszufinden (Blatt 376).

- g) Erst unter massivem öffentlichen Druck, der nach einer Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Der Spiegel“ auch außerhalb medizinischer Fachkreise aufgebaut wurde, betrieb die Firma Grünenthal ab Mitte 1961 die Einführung der Rezeptpflicht für Contergan, um damit einem drohenden Verbot des Mittels zuvor zu kommen. Sogar in diesem Zusammenhang – so lässt es sich in der Anklageschrift nachlesen – war das Verhalten durchgängig von Verzögerungstaktiken geprägt: Der Antrag auf Rezeptpflicht wurde zwar gestellt, seine Bearbeitung und Umsetzung aber so weit wie möglich herausgezögert, um möglichst lange den ungehinderten freien Verkauf von Thalidomid zu ermöglichen (Blatt 256 f). Wie verantwortungslos das Vorgehen der damaligen Geschäftsleitung Grünenthals im Zusammenhang mit der Verzögerung der Rezeptpflicht in den unterschiedlichen Bundesländern sogar von der eigenen Rechtsabteilung Grünenthals eingeschätzt wurde, ergibt sich aus einer Notiz des seinerzeitigen Firmensyndikus Dr. von Veltheim vom 16. August 1961, die er über eine Besprechung am 14. August 1961 erstellte und die er den Angeklagten Wirtz, Chauvistré, Leufgens, Winandi, Dr. Werner, Dr. Sievers und Dr. Kelling vorgelegt hatte. In dieser hier teilweise wiedergegebenen Notiz heißt es:

„Von verschiedenen Herren wurde auf die außerordentlich große Gefahr hingewiesen, die uns durch eine Verzögerung der Rezeptpflicht in den vorgenannten 8 Ländern droht. Entgegen der Auffassung von Herrn Dr. Sievers ist nach

dem in Deutschland geltenden Rechtszustand nur der Hersteller und nicht die Behörde, die über die Rezeptpflicht zu befinden hat, für ein Produkt verantwortlich. Wenn also die Rezeptpflicht für ein Produkt, das offensichtlich Gesundheitsschäden verursacht hat, aus irgendwelchen Gründen nicht verhängt wird, trifft den Hersteller die volle Verantwortung und die entsprechende Schadensersatzpflicht. Angesichts der Tatsache, dass wir unsere Arbeitshypothese von CONTERGAN als 'Teilfaktor' bzw. als 'auslösendes Agens' durch wissenschaftliche Arbeiten bisher immer noch nicht beweisen können, dürfte die Möglichkeit von leichten bis schweren Nervenschäden solcher Patienten, die CONTERGAN über einen mehr oder weniger längeren Zeitraum genommen haben, für ein Gericht – mit Rücksicht auf die 5 namhaften Autoren der veröffentlichten Arbeiten so gut wie unumstritten sein.

Wenn wir angesichts dieser Situation in den rezeptfreien Ländern die gleiche Werbung, die gleichen Rundschreiben an Ärzte und die gleichen Beipackprospekte mit den gleichen Packungen usw. benutzen wie in den rezeptpflichtigen Ländern, so wäre unser Verhalten gegenüber dem für eine Schädigung in Betracht kommenden Personenkreis sicherlich völlig ungenügend. Wir müssen uns darüber klar sein, dass man uns in einem derartigen Falle auch strafrechtlich den Vorwurf des Eventual-Dolus machen würde, der nach einer prägnanten Formel durch die Haltung 'na wenn schon' charakterisiert wird. Insoweit kann also nicht eindringlich genug gewarnt werden. Alle Personen in unserem Hause, die an einem solchen Verhalten (im obigen Sinne) mitwirken, kämen als Täter bzw. als Gehilfen bzw. als Begünstiger potentieller Körperverletzung (im strafrechtlichen Sinne) in Betracht.

...

Abschließend kann nur bedauert werden, dass alles erst zu dieser Situation kommen musste. Wäre man den wiederholten - mündlichen und schriftlichen - Empfehlungen auf unverzügliche Durchsetzung der Rezeptpflicht und sachgerechte Änderung des Beipackprospektes gefolgt, würde man sich nicht einer so gefährlichen und für das Renommee unserer Firma unangenehmen Situation gegenübersehen." (Blatt 337/338)

- h) Bereits die seit 1959 sich häufenden und am Ende in viele Tausende gehenden Hinweise auf schwerste Nervenschädigungen hätten für die damals Verantwortlichen Anlass sein müssen, auch weitere Nebenwirkungen insbesondere bei Schwangeren in Betracht zu ziehen.

Hinweise in diese Richtung gab es schon lange bevor am 15. November 1961 der Hamburger Arzt Dr. Widukind Lenz seinen massiven Verdacht äußerte, dass Contergan die Ursache für die gehäuft auftretenden Missbildungen bei Neugeborenen sei. So hatte bereits in einem Schreiben vom 23. Februar 1961 – auf das die Firma Grünenthal erst am 23. März 1961 antwortet – die Firma „The National Drug Company“ auf die Arbeit eines Dr. Stevensen hingewiesen, der die Frage nach einer möglichen Überwindung der Plazentaschranke durch Contergan aufgeworfen hatte. Natürlich wiegelte der verantwortliche Mitarbeiter der Firma Grünenthal ab (Blatt 196). Hinweise auf eine mögliche Schädigung von Embryonen kamen auch durch die für die Zulassung des Präparats in den USA verantwortliche Pharmakologin bei der Federal Drug Administration (FDA), Dr. Kelsey (Blatt 273). Andere Wissenschaftler hatten von einer Veränderung des Krebs-Zyklus (Blatt 219/220) oder von Knochenveränderungen im Tierversuch an Hähnchen (Blatt 375) berichtet – Hinweise, die auf weitergehende Nebenwirkungen als die im Mittelpunkt des Interesses stehenden Polyneuritiden schließen ließen. All dies hat die Firma Grünenthal nicht nur unbeachtet gelassen, sondern nach Kräften versucht, jede kritische Stimme zu neutralisieren. Während man in Stolberg von verheerenden Nebenwirkungen von Thalidomid längst wusste, wurden niedergelassene Ärzte und Verbraucher durch die Propaganda für das angeblich harmlose Mittel systematisch getäuscht – all dies vor der Entdeckung der Verursachung von embryonalen Missbildungen durch das Mittel.

- i) Erst als Dr. Lenz am 15. November 1961 zunächst mündlich und am folgenden Tage schriftlich die Firma Grünenthal mit seinem durch statistische Erhebungen begründeten Verdacht konfrontierte, kam es – immer noch mit einigen Verzögerungen – zum Rückruf des Mittels aus dem Markt. Dabei war ungefähr gleichzeitig ein ähnlicher Warnhinweis aus England bei der Firma Grünenthal eingegangen (Blatt 415). Ausschlaggebend für den Rückzug des Medikamentes war aber nicht etwa die Warnung des (anerkannten) Arztes, sondern vielmehr ein – nicht durch Dr. Lenz inspirierter – Artikel in der „Welt am Sonntag“. Gegenüber ausländischen Geschäftspartnern begründete Grünenthal den Rückzug des Medikaments folglich auch nicht mit den ärztlichen Warnungen, sondern mit der angeblich von Dr. Lenz losgetretenen „Pressekampagne“ (Blatt 422/423). Auch wies Grünenthal noch bis Mitte 1962 in Rundschreiben und in sonstiger Korrespondenz darauf hin, dass für den Rückzug des Medikaments aus dem Markt eigentlich kein Anlass bestanden habe und verharmloste die Folgen weiter (Blatt 423 ff.).

Glaubhaftmachung: Zur Glaubhaftmachung des gesamten vorstehenden Vortrags beziehen wir uns auf die Anklageschrift, **Anlage AG 2**

Diese detaillierte Anklageschrift ist taugliches Mittel zur Glaubhaftmachung. Sie basiert nicht auf möglicherweise fragwürdigen Zeugenaussagen, sondern wertet gründlich die Unterlagen und Dokumente aus, die die Staatsanwaltschaft seinerzeit (noch) gefunden hat. Ihre Erkenntnisse sind die sachliche Grundlage für die bis heute von den Antragsgegnern vertretene Auffassung, dass die seinerzeit leitenden Mitarbeiter der Firma Grünenthal GmbH durch ihr Verhalten schwerste Schuld auf sich geladen und Tod und lebenslange schwerste Behinderungen tausender Menschen zu verantworten haben. Daran ändert die skandalöse Einstellung des Strafverfahrens „wegen geringer Schuld“ zehn Jahre später vor dem Landgericht Aachen nichts.

Die Anklageschrift belegt auch, dass die Konzentration auf die fruchtschädigende Wirkung von Thalidomid zu kurz greift. Gewiss: Polyneuritiden und Embryonalschädigungen sind nicht das selbe. Ebenso gewiss ist aber auch: tausende schwangerer Frauen haben der massiven Harmlosigkeitswerbung für Thalidomid vertraut. Sie hätten das Mittel niemals eingenommen, hätte es unter Rezeptpflicht gestanden oder wäre auf den Packung auf die Gefahr schwerer Nervenschädigungen warnend hingewiesen worden. Tausende Todesopfer wären vermieden worden und tausende Kinder wären lebend und gesund geboren worden, hätten nicht die bei der Grünenthal GmbH Verantwortlichen bei der geradezu blindwütigen Verteidigung ihres größten Umsatzbringers in den Jahren 1958 bis 1961 so fürchterlich versagt.

Die Grünenthal GmbH und die Antragsteller sind allesamt Unternehmen, die im Besitz der Industriellenfamilie Wirtz stehen, damals wie heute. Wirtz, Grünenthal und die Antragsteller lassen sich in der Meinungsauseinandersetzung um die Contergan-Katastrophe nicht trennen. Deshalb müssen es auch die Antragsteller hinnehmen, dass sie für die Geschehnisse bei der Grünenthal GmbH im Meinungskampf mit in die Haftung genommen werden.

II. Die Entschädigungszahlungen an die Opfer

1. Das gegen die verantwortlichen Personen des Unternehmens Grünenthal geführte Strafverfahren, in welchem zahlreiche Eltern contergangeschädigter Kinder als Nebenkläger auftraten, gestaltete sich ebenfalls als Skandal. Volle sechs Jahre benötigte die Staatsanwaltschaft, bis es im Jahre 1967 endlich mit einer fulminanten Anklageschrift zur Anklageerhebung kam. Das im Anschluss daran eröffnete Strafverfahren zog sich dank des Geschickes der Grünenthal-Anwälte um weitere drei Jahre hin, bis die absolute Verjährung einzutreten drohte. Diese Gefahr der Verjährung zwang die Geschädigten dazu, auf einen (zivilrechtlichen) Vergleich hinzuarbeiten, der wenigstens zu einem gewissen finanziellen Ausgleich – das Wort „*Ausgleich*“ verbietet sich eigentlich – führen sollte. Grünenthal erklärte sich schließlich bereit, zum Ausgleich des damals geschätzten Schadensumfangs in Höhe von 10 Milliarden DM im Rahmen eines Vergleiches vom 10.4.1970 100 Mio. DM (51,13 Mio. €) plus 6 1/2 Prozent Jahreszinsen in 2 Raten von jeweils 50 Millionen DM auf ein Treuhänderkonto. Als Gegenleistung wurde das Strafverfahren eingestellt. Nach dem Vergleich galten sämtliche den contergangeschädigten Kindern sowie ihren Eltern zustehenden Ansprüche gegen die Herstellerfirma des Medikaments Contergan als abgegolten.

Der Vergleich kam zustande, weil viele Eltern in einer materiellen Notlage standen: Sie brauchten dringend Geld, um die Versorgung der contergangeschädigten Kinder sicher zu stellen. Die Durchsetzung der regulären Schadensersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege hätte bei Ausschöpfung sämtlicher Instanzen etwa 12 Jahre gedauert. Dies war ein zu langer Zeitraum. Denn die Geldmittel wurden sofort benötigt. Zudem hätte jedes Elternpaar für sein contergangeschädigtes Kind über diesen Zeitraum hinweg das gesamte Prozessrisiko alleine tragen müssen, was bei der ohnehin schon angeschlagenen finanziellen Situation der Eltern unmöglich gewesen wäre.

2. Der Deutsche Bundestag beschloss im Dezember 1971 die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit dem Namen „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (heute: „Conterganstiftung für behinderte Menschen“). Diese war dazu bestimmt, die Vergleichssumme sowie weitere durch den Bund bereitgestellte 320 Millionen DM (163,6 Millionen €) im Interesse der Contergan-Geschädigten zu verwalten. Als rechtliche Grundlage diente zunächst das Errichtungsgesetz (StHG) vom 17. Dezember 1971 sowie später das Conterganstiftungsgesetz (ContStifG).
3. Die in die Stiftung eingebrachte Entschädigungssumme vermochte einen angemessenen Ausgleich für die Contergan-Geschädigten nicht einmal mit Blick

auf ihren erhöhten körperlichen Pflege-, Hilfsmittel- und den behinderungsbedingten Mehrbedarf im Alltag – von den seelischen Belastungen ganz zu schweigen – zu erzielen.

So ist der Antragsteller zu 2 auf ständige Hilfe durch Dritte angewiesen. In seiner Wohnung bewegt er sich u.a. auf dem Boden sitzend fort. Möbel und Einrichtungsgegenstände muss er sich größtenteils mit hohem Kostenaufwand von entsprechenden Werkstätten herstellen lassen, weil es im normalen Fachhandel bedarfsgerechte Möbel und Einrichtungsgegenstände für ihn nicht gibt. Schon allein ein PKW, der auf seine Bedürfnisse zugeschnitten wäre, kostet mit sämtlichen Sonderumbauten circa 35.000 €. Der Antragsteller zu 2 besitzt zwar derzeit noch einen entsprechenden Pkw, der ihm im Jahr 1984 vom Landschaftsverband Rheinland (heute: Integrationsamt) zur Bewältigung seines Jura Studiums zur Verfügung gestellt wurde. Der Pkw ist jedoch aufgrund seines Alters nicht mehr fahrtauglich und wurde von ihm stillgelegt. Seitdem der Antragsteller zu 2 erwerbsunfähig ist, wird ihm ein derartiges Fahrzeug von keinem Kostenträger mehr finanziert. Hinzu kommt, dass bedarfsgerechte Hilfsmittel meistens erhebliche Wartungs- und Folgekosten haben.

Seit Jahrzehnten kämpfen Contergan-Opfer daher auch vor dem Hintergrund dessen, dass die in Deutschland gezahlten Entschädigungssummen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern erheblich geringer sind, für eine Entschädigung, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. So erhielt ein Contergan-Geschädigter in Deutschland vor der Änderung des ContStifG am 1. Juli 2008 im Schnitt lediglich ca. 5000 € jährlich, während ein britischer Contergan-Geschädigter ca. 23.000 € erhielt.

Glaubhaftmachung: Artikel aus RP-Online vom 10. November 2007,
Anlage AG 3

Hinzu kommt, dass mit steigendem Alter der Pflege-, Hilfsmittel- und der behinderungsbedingte Mehrbedarf im Alltag der Contergan-Geschädigten aufgrund schwerer Folgeschäden und Spätfolgen durch jahrelange Fehlbelastungen stetig ansteigt.

4. Die Auseinandersetzung zwischen den Contergan-Geschädigten und der Firma Grünenthal um einen angemessenen Ausgleich spitzte sich zu, als im Jahr 1997 die Mittel der Conterganstiftung aufgebraucht waren, worauf die Bundesregierung allein die im Stiftungsgesetz geregelten Entschädigungszahlungen übernehmen musste.

5. Anlässlich des 50. Jahrestages der Markteinführung von Contergan im Jahr 2007 strahlte die ARD den Film „Eine einzige Tablette“ aus. Dieser erzielte – auch aufgrund fehlgeschlagener Versuche des Unternehmens Grünenthal, eine Ausstrahlung des Films zu verhindern – große Aufmerksamkeit und weckte (wieder) breites öffentliches Interesse am Contergan-Skandal. In Folge dessen wurde das ContStifG zum 1. Juli 2008 geändert. Die Gesetzesänderung regelte eine Verdoppelung der Renten der Contergangeschädigten. Anstelle der bisher geltenden 121 bis 545 € erhalten Contergan-Geschädigte seit dem Erlass des Änderungsgesetzes einen Betrag zwischen 242 und 1.090 € als monatliche Rente.
6. Das durch den Film wiederbelebte Interesse der Öffentlichkeit an den damaligen Geschehnissen führte außerdem zu einem erheblichen Druck auf das Unternehmen Grünenthal, die im Rahmen des Vergleichs entrichtete Entschädigungssumme zu erhöhen. Grünenthal hatte weitergehende Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt jahrzehntelang verweigert. Allein aufgrund der erneuten öffentlichen Auseinandersetzung mit der Thematik erklärte sich das Unternehmen schließlich im Mai 2008 zu einer weiteren Zahlung in Höhe von 50 Millionen € an die „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ bereit. Auch diese Zahlung vermag jedoch aufgrund der schweren Folgeschäden und Spätfolgen und des damit verbundenen steigenden Pflege-, Hilfsmittel- und behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Alltag der Contergan-Geschädigten eine angemessene Entschädigung nicht zu erreichen.
7. Colorandi causa sei das Gericht darauf hingewiesen, in welchem Verhältnis die „großzügige“ Ergänzungszahlung Grünenthals aus dem Jahr 2008 zu dem Gewinn des Unternehmens steht: Der Zahlung an die lebenslänglich schwerst geschädigten Contergan-Opfer in Höhe von 50 Millionen € steht ein Unternehmensumsatz – nur des Unternehmens Grünenthal, ohne dessen zahlreiche Tochterunternehmen, zu denen auch die Antragstellerinnen gehören! – von 846 Millionen € gegenüber.

Glaubhaftmachung: Auszug aus der Grünenthal-Homepage, **Anlage B 4**

Zudem sei der Hinweis erlaubt, dass in den elf Jahren, die zwischen dem Aufbrauch der Stiftungsmittel (1997) und der Ergänzungszahlung durch Grünenthal (2008) lagen, sämtliche Entschädigungszahlungen aus Steuermitteln geleistet worden sind. Auch vor 1997 und nach 2008 wurden und werden weiterhin erhebliche Anteile der Entschädigungszahlungen aus Steuermitteln finanziert. Insbesondere legt der Antragsteller zu 2 Wert auf die Feststellung, dass es schon für ihn entwürdigend ist, als Opfer des Conterganskandals von der

Solidargemeinschaft abhängig zu sein, während der Schädiger Grüenthal und dessen Tochterunternehmen erhebliche Gewinne zu verzeichnen haben. Insofern sieht der Antragsteller zu 2 auch die Steuern zahlende Allgemeinheit als Opfer des Conterganskandals an.

III. Die Boykottaktivitäten der Antragsgegner

Die Antragstellerinnen wenden sich in ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Aufrufe zum Kaufboykott ihrer Produkte (Dalli-Waschmittel sowie die Parfum- und Aftershave-Kollektion von Tabac, Tosca, Nonchalance und 4711). Sie stützen sich dabei auf eine Veröffentlichung im Internet (Anlage AS 1) und eine Broschüre aus dem Jahr 2008 (Anlage AS 2). Sie behaupten, von den Boykottaufrufen am 23. Januar 2009 bzw. 7. Februar 2009 erfahren zu haben (Antragsschrift, Seite 7 f.). Diese Behauptung ist falsch. Die Antragstellerinnen hatten von den Boykottaufrufen der Antragsgegner bereits seit Ende des Jahres 2007 Kenntnis. Dies ergibt sich aus folgendem Sachverhalt:

1. Den ersten Aufruf zum Boykott der Produkte der Antragstellerinnen enthielt eine Broschüre der Antragsgegner vom September 2007. Diese Broschüre wurde im Rahmen einer Mahnwache am 1. Oktober 2007 vor den Geschäftsräumen der Antragstellerinnen an sämtliche Interessenten und Journalisten verteilt und zusätzlich an etwa 800 Contergangeschädigte versandt. Die damals benutzte Broschüre entspricht inhaltlich und formal im Wesentlichen der dem jetzigen Antrag zugrundeliegenden Broschüre (Anlage AS 2). Ergänzt wurde in der Broschüre aus dem Jahr 2008 lediglich ein Boykottaufruf gegen die Produkte der Firma Grüenthal.

Glaubhaftmachung

1. Broschüre des BCG – Bund Contergangeschädigter und Grüenthalopfer e. V. vom September 2007 (**Anlage AG 5**)
 2. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Andreas Meyer – Antragsgegner zu 2) (**Anlage AG 6**)
2. In der breiten Öffentlichkeit wurde der Kaufboykottaufruf gegen die Produkte der Antragstellerinnen bereits am 25. September 2007 durch eine Pressemitteilung angekündigt:

„Zudem wird der BCG nach englischem Vorbild die Öffentlichkeit zu einem Kaufboykott von Mäurer & Wirtz- sowie Dalli-Werke-Produkten wie z.B. Dalli-Waschmittel, die Parfum und Aftershave-Kollektion von Tabac, Nonchalance, Tosca und 4711 aufrufen. (...)“

Glaubhaftmachung Pressemitteilung des BCG vom 25. September 2007
(Anlage AG 7)

Von dieser Pressemitteilung und damit auch den (drohenden) Boykottaufrufen hatten die Gesellschafter der Antragstellerinnen, insbesondere die Familie Wirtz, Kenntnis. Dies ergibt sich aus einer Pressemitteilung des Unternehmens Grünenthal GmbH, deren Gesellschafter die Familien Wirtz und Gottwald/Hofermann-Kiefer sind (Antragsschrift, S. 9 f.), vom 1. Oktober 2007. In dieser wird ausdrücklich auf die Pressemitteilung des Antragsgegner zu 1) vom 25. September 2007 Bezug genommen und aus dieser zitiert:

„In seiner Pressemitteilung begründet der Veranstalter, der BCG – Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e. V. – die Mahnwache damit, ‚an das rücksichtslose Vorgehen Grünenthals‘ zu erinnern und ‚der 4000 in der Vergangenheit geschädigten und dabei umgekommenen Menschen‘ zu gedenken.“

Glaubhaftmachung Pressemitteilung des Unternehmens Grünenthal vom
1. Oktober 2007 (Anlage AG 8)

Die Gesellschafter der Antragstellerinnen hatten also sogar vor der Verteilung der Broschüre aus dem Jahr 2007 (Anlage AG 5) Kenntnis von dem Aufruf zum Kaufboykott der Antragsgegner. Es ist zudem lebensfremd anzunehmen, dass sich die Antragstellerinnen nicht auch anlässlich der vor ihren Geschäftsräumen abgehaltene Mahnwache informierten und jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – also am 1. Oktober 2007 – von dem Aufruf zum Kaufboykott Kenntnis erhielten.

3. Der erste in öffentlicher Versammlung stattfindende Boykottaufruf erfolgte sodann im Rahmen der Mahnwache am 1. Oktober 2007 anlässlich des 50. Jahrestages der Einführung des Medikaments Contergan.

Glaubhaftmachung Pressemitteilung des BCG vom 1. Oktober 2007
(Anlage AG 9)

Der Boykottaufruf vor den Geschäftsräumen der Antragstellerinnen und des Unternehmens Grünenthal in Stolberg wurde einerseits verbal, andererseits in Form von Plakaten getätigt. Der Antragsgegner zu 2) rief sowohl in Interviews mit der Presse, als auch im Rahmen einer Pressekonferenz dazu auf, die Produkte von Mäurer und Wirtz sowie die Produkte der Dalli Werke zu boykottieren. Daneben wurden mehrere Plakate eingesetzt auf denen Folgendes abgebildet war:

- Die Dalli-Waschmittel der Antragstellerin zu 1) neben dem Schriftzug „Wer eine weiße Weste hat, braucht diese Waschmittel nicht.“
- „Kaufboykott für alle Mäurer & Wirtz und Dalli-Produkte“
- Die Produkte der Antragstellerin zu 2) und der Antragstellerin zu 3) (Tabac, Nonchalance, Tosca, 4711) unter dem Schriftzug „Der Duft von Contergan“

Glaubhaftmachung

1. Beitrag des ARD Morgenmagazins vom 1. Oktober 2007, abrufbar unter: <http://www.youtube.com/watch?v=vZIOZ56QwEA> (Stand: 5. Mai 2009)
2. Beitrag des Senders Sat. 1 vom 1. Oktober 2007 um 17.30 Uhr (**Anlage AG 10**)
3. Im Rahmen der Mahnwache entstandene Aufzeichnung der Pressekonferenz (Titel: „Pressekonferenz“) – siehe ab 20:10 Minute (**Anlage AG 11**)
4. Fotografien von der Mahnwache (**Anlage AG 12**)

Die Plakate wurden gezielt als Hintergrund für Interviews großer Fernsehsender anlässlich des Jahrestags und der Mahnwache ausgewählt und wurden daher in erheblichem Umfang über die Medien verbreitet. Sie waren darüber hinaus in der unmittelbaren Umgebung der Geschäftsgebäude der Antragstellerinnen sichtbar.

Glaubhaftmachung

1. Beitrag des ARD Morgenmagazins vom 1. Oktober 2007, abrufbar unter: <http://www.youtube.com/watch?v=vZIOZ56QwEA> (Stand: 5. Mai 2009)
2. Beitrag des Senders Sat. 1 vom 1. Oktober 2007 um 17.30 Uhr (Anlage AG 10)
3. Lageplan des Ortes der Mahnwache (**Anlage AG 13**)

Zudem trugen zahlreiche an der Mahnwache beteiligte Personen T-Shirts, auf deren Rückseite in großer und deutlich erkennbarer Form zum Kaufboykott der Produkte der Antragsstellerinnen aufgefordert wurde. In diesem optisch ins Auge fallenden Aufzug traten sie während der Mahnwache unmittelbar vor den Geschäftsräumen der Antragstellerinnen in Aktion. Auch der Antragsgegner zu 2) trug während der Mahnwache ein solches T-Shirt.

Glaubhaftmachung

1. Im Rahmen der Mahnwache entstandene Fotografien (Titel: „Bild_3355“; „Bild_3366“) (Anlage AG 11)
2. Im Rahmen der Mahnwache entstandenes Video (Titel: „Kranzniederlegung“) – siehe insbesondere ab 7:50 Minute und ab 10:00 Minute (Anlagen AG 11)
3. Im Rahmen der Mahnwache entstandene Aufzeichnung der Pressekonferenz (Titel: „Pressekonferenz“) (Anlage AG 11)

Es ist unmöglich, dass die Antragstellerinnen von diesen auffälligen Aktionen des Aufrufs zum Boykott ihrer Produkte am 1. Oktober 2007 unmittelbar vor ihren Geschäftsgebäuden keine Kenntnis genommen haben.

4. Selbst wenn man unterstellte, dass die Antragstellerinnen das Geschehen im Umfeld ihrer Geschäftsgebäude am 1. Oktober 2007 in Gänze ignoriert und vor Ort keine Kenntnis von dem Boykottaufruf der Antragsgegner genommen haben, so müssen sie bereits zu diesem Zeitpunkt durch die Berichterstattung der Medien von dem Boykottaufruf erfahren haben. Über die Mahnwache und den Boykottaufruf wurde von zahlreichen Medien berichtet. Darunter fanden sich auch „große“ Fernsehsender wie ARD und Sat. 1.

Glaubhaftmachung

1. Beitrag des ARD Morgenmagazins vom 1. Oktober 2007, abrufbar unter: <http://www.youtube.com/watch?v=vZIOZ56QWEA> (Stand: 5. Mai 2009)
2. ARD-Sendung: „Menschen bei Maischberger“ vom 6. November 2007 – ab 56:52 Minute (**Anlage AG 14**)
3. Beitrag des Senders Sat. 1 vom 1. Oktober 2007 um 17.30 Uhr (Anlage AG 10)

5. Auch in der Folgezeit wurden die Antragstellerinnen über die Massenmedien wiederholt mit dem Boykottaufruf der Antragsgegner konfrontiert. Der Antragsgegner zu 2) rief mehrfach öffentlich zum Boykott der Produkte der Antragstellerinnen auf. So unter anderem in der ARD-Sendung „Menschen bei Maischberger“ am 6. November 2007.

Glaubhaftmachung

ARD-Sendung: „Menschen bei Maischberger“ vom 6. November 2007 – ab 01:12:14 Stunde (Anlage AG 14)

Auch das ARD-Morgenmagazin berichtete am 13. November 2007 zum wiederholten Male über die Aktivitäten der Antragsgegner und wies insbesondere auf den Aufruf zum Boykott der Produkte der Antragstellerin hin. In diesem Zusammenhang wurde darüber informiert, dass Listen der Produkte der Antragstellerinnen, gegen die sich der Boykottaufruf richtet, von dem Antragsgegner zu 2) auf Anfrage über das Internet verschickt werden.

Dieser Beitrag wurde aus Anlass eines Briefwechsels des Contergangeschädigten Christian Knabe und eines Mitglieds der Familie Wirtz – Sebastian Wirtz – gesendet. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Familie Wirtz die aktuelle Berichterstattung hinsichtlich der Aktivitäten der Contergangeschädigten verfolgte.

Glaubhaftmachung „ARD Morgenmagazin“ vom 13. November 2007 – ab 01:26 Min. (**Anlage AG 15**)

6. Ferner gab es seit September 2007 zahlreiche weitere Presseberichte über den Boykottaufruf der Antragsgegner. Diese erfolgten sowohl in allgemeiner Form ohne die Benennung konkreter Produkte als auch unter genauer Angabe der Produkte der Antragstellerinnen.

Glaubhaftmachung 1. Zeitungs- und Internetartikel, die allgemein auf den Boykottaufruf hinweisen (**Anlagenkonvolut AG 16**)
2. Zeitungs- und Internetartikel, die unter Benennung der Produktnamen der Antragstellerinnen auf den Boykottaufruf hinweisen. (**Anlagenkonvolut AG 17**)

Im Internet finden sich daneben vielfältige, seit dem 28. September 2007 dokumentierte Reaktionen und Stellungnahmen zum Boykottaufruf der Antragsgegner

Glaubhaftmachung Zusammenfassung von Äußerungen zum Boykottaufruf (**Anlagenkonvolut AG 18**)

7. Die frühzeitige Kenntnis der Gesellschafter der Antragstellerinnen von den Boykottaufrufen wird schließlich dadurch belegt, dass der Geschäftsführer der Grüenthal GmbH, Sebastian Wirtz, bereits im November 2007 äußerte, sich nicht auf einen Produktboykott einzulassen.

Glaubhaftmachung Zusammenfassung zahlreicher Zeitungs- und Internetartikel, die Sebastian Wirtz zitieren
(Anlagenkonvolut AG 19)

8. Auch von dem Boykottaufruf der Antragsgegner auf der Webseite „gruenenthal-opfer.de“ müssen die Antragsgegner nach alledem bereits lange Zeit vor dem 23. Januar 2009 erfahren haben. Dort wurde erstmals ab Dezember 2007 unter einer eigenen Rubrik zum Kaufboykott der Produkte der Antragstellerinnen aufgerufen.

Glaubhaftmachung Eidesstattliche Versicherung des Herrn Andreas Meyer – Antragsgegner zu 2) (Anlage AG 6)

9. Dass der Geschäftsführer der Mäurer + Wirtz Verwaltungsgesellschaft mbH sowie der Glockengasse Köln GmbH, Herr Verhoog, von den Boykottaufrufen erst im Januar bzw. Februar 2009 erfahren haben will, glauben ihm selbst die Antragsgegner. Ist er doch erst am 13. Januar 2009 bzw. 21. Januar 2009 zum Geschäftsführer der Gesellschaften bestellt worden.

Glaubhaftmachung: Auszüge aus dem Handelsregister, **Anlagen AG 20** und **AG 21**

Die Antragstellerinnen werden schon wissen, warum sie nicht den früheren Geschäftsführer um Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gebeten haben. Die Antragstellerinnen werden kaum einwenden können, dieser habe nicht mehr zur Verfügung gestanden, da auch Herr Verhoog seit dem 7. Mai 2009 nicht mehr als Geschäftsführer der beiden Gesellschaften tätig ist. Die Antragstellerinnen müssen sich aber die Kenntnis und das Wissen ihrer früheren Geschäftsführungen zurechnen lassen. Der Fabrikant Dr. Hermann Wirtz ist für beide Antragstellerinnen als Geschäftsführer seit langem im Handelsregister eingetragen. Es ist ausgeschlossen, dass er von den Boykottaufrufen der Antragsgegner seit 2007 keine Kenntnis erlangt hat. Mag das Gegenteil durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht werden.

Im Übrigen sei bemerkt, dass beide eidesstattlichen Versicherungen die ausdrückliche Erklärung vermissen lassen, dass die Geschäftsführer von den Boykottaufrufen der Antragsgegner erstmalig im Januar bzw. Februar 2009 Kenntnis erlangt hätten.

Schließlich wird die Kenntniserlangung in den eidesstattlichen Versicherungen auf die konkrete Broschüre bzw. Internetveröffentlichung aus dem Jahre 2008 beschränkt, nicht jedoch allgemein versichert, dass keine Kenntnis von den seit dem Jahre 2007 andauernden Boykottaufrufen – die in nahezu identischer Form erfolgt waren – bestand.

B. Zum Rechtlichen

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts liegen weder Verfügungsgrund noch Verfügungsanspruch vor:

1. Der Verfügungsgrund der besonderen Dringlichkeit ist nicht gegeben. Den Antragstellerinnen sind die Boykottaufrufe der Antragsgegner spätestens seit Sommer 2007 bekannt. Seit diesem Zeitpunkt sind Boykottaufrufe gegen Produkte der Antragstellerinnen in verschiedener Form veröffentlicht worden. Die Antragstellerinnen sind aktiv am Markt tätige Unternehmen, die Marketing- und Öffentlichkeitsmitarbeiter beschäftigen. Es ist nach jeder Lebenserfahrung vollständig auszuschließen, dass die Antragstellerinnen – und zwar jedes einzelne Unternehmen für sich – nicht bereits im Jahr 2007 Kenntnis von den Boykottaufrufen der Antragsgegner erhalten haben.

Zudem sind die Antragstellerinnen Teil des Konzerns der Unternehmerfamilie Wirtz und gesellschaftsrechtlich vielfältig mit der Grünenthal GmbH verbunden. Die Grünenthal GmbH hatte aber erwiesenermaßen seit dem Jahr 2007 Kenntnis von den Boykottaufrufen. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass die in der Grünenthal GmbH Verantwortlichen von den ihnen zur Kenntnis gelangten Boykottaufrufen nicht auch die ihnen verbundenen Konzernunternehmen unterrichtet haben.

Jedenfalls aber müssten die Antragstellerinnen ihre erstmalige (!) Kenntnisnahme von den Boykottaufrufen im Januar bzw. Februar 2009 glaubhaft machen. Dies ist bislang nicht geschehen. Die eidesstattlichen Versicherungen der Geschäftsführer Grieshaber (Anlage AS 3) und Verhoog (Anlage AS 4) lassen die ausdrückliche Erklärung vermissen, dass die Geschäftsführer von den Boykottaufrufen der Antragsgegner erstmalig am 23. Januar 2009 bzw. am 7. Februar 2009 Kenntnis erlangt hätten. Zudem sind sie auch nicht geeignet, glaubhaft zu machen, dass nicht andere Organe der Unternehmen, beispielsweise frühere Geschäftsführer, schon zu einem früheren Zeitpunkt von

den Boykottaufrufen Kenntnis gehabt haben. Ob die früheren Boykottaufrufe der Antragsgegner dabei wörtlich identisch mit den jetzigen Boykottaufrufen waren, spielt insoweit keine Rolle, da das Begehren der Antragstellerinnen bei verständiger Würdigung nicht dahin geht, gerade die Boykottaufrufe in der vorliegenden Form zu unterbinden, sondern generell Boykottaufrufe der Antragsgegner gegen ihre Produkte zu verhindern.

2. Auch ein Verfügungsanspruch besteht nicht. Die Boykottaufrufe sind zulässige Maßnahmen der Antragsgegner im Meinungskampf. Insbesondere verletzen die Antragsgegner nicht das Recht der Antragstellerinnen am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB) oder verstoßen gegen die guten Sitten (§ 826 BGB). Bei der im Rahmen der Rechtswidrigkeitsprüfung vorzunehmenden Interessenabwägung bzw. bei der Feststellung des Sittenverstoßes überwiegen die Rechte der Antragsgegner aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG die (wirtschaftlichen) Interessen der Antragstellerinnen.
 - a) Das Bundesverfassungsgericht hat in der auch von den Antragstellerinnen zitierten und für die Beurteilung von Boykottaufrufen wegweisenden Lüth-Entscheidung (BVerfGE 7, 198 ff.) völlig unmissverständlich festgestellt – und dies in der Blinkfuer-Entscheidung (BVerfGE 25, 256 ff.) bestätigt –, dass ein Boykottaufruf dann von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gerechtfertigt ist, wenn von diesem

„nicht nur zum Zwecke der privaten Auseinandersetzung Gebrauch gemacht wird, der Redende vielmehr in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinungsbildung beitragen will, so dass die etwaige Wirkung seiner Äußerung auf den privaten Rechtskreis eines anderen zwar eine unvermeidliche Folge, aber nicht das eigentliche Ziel der Äußerung darstellt“.

Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht den Aufruf des damaligen Senatsdirektors der Freien und Hansestadt Hamburg zum Boykott von Filmen des Regisseurs des Films „Jud Süß“, Veit Harlan, unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäußerung für zulässig und nicht gem. § 826 BGB untersagungsfähig erachtet. Den Motiven für die Äußerung, die der Senatsdirektor als Privatperson getätigt hatte, hafte nichts Sittenwidriges an und seine Äußerungen seien im Rahmen seiner allgemeinen politischen und kulturpolitischen Bestrebungen zu sehen. Der Annahme, der Senatsdirektor habe von der Kundgabe seiner Auffassung mit Rücksicht auf die beruflichen Interessen Harlans und die wirtschaftlichen Interessen der ihn beschäftigenden Filmgesellschaften

absehen müssen, könne nicht gefolgt werden. Wörtlich heißt es in der Entscheidung:

„Die Filmgesellschaften mögen bei ihrem Entschluss, Harlan wieder zu beschäftigen, formal korrekt verfahren sein. Wenn sie dabei aber die darüber hinaus verbleibende moralische Problematik des Falles nicht berücksichtigt haben, dann kann das nicht dazu führen, das Vorgehen des Beschwerdeführers, der gerade diese Problematik aufgriff, als „unsittlich“ zu bezeichnen und ihm so die Freiheit der Meinungsäußerung zu beschneiden. Damit würde der Wert, den das Grundrecht der freien Meinungsäußerung für die freiheitliche Demokratie gerade dadurch besitzt, dass es die öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung und ernstem Gehalt gewährleistet, empfindlich geschmälert. (...) Der Beschwerdeführer hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es z.B. grundsätzlich zulässig ist, aus ernsthaften Motiven in der Öffentlichkeit den Absatz bestimmter Waren oder bestimmte Organisationsformen des Verkaufs zu bekämpfen, auch wenn bei Erfolg solcher Meinungsäußerungen wirtschaftliche Unternehmen zum Erliegen kämen, Arbeitsplätze verlorengehen und dgl. Solche Äußerungen können nicht schon wegen dieser möglichen Folgen gerichtlich untersagt werden – den Angegriffenen steht es aber frei, sich durch Darlegung ihrer Auffassung zur Wehr zu setzen.“

So liegt der Fall auch hier. Die Antragsgegner bezwecken mit ihrem Boykottaufruf eine Anregung der öffentlichen Diskussion über den Contergan-Skandal und die moralische Verantwortung der damals handelnden Personen sowie der Inhaberfamilie Wirtz für diesen. Motiv für die Aktivitäten der Antragsgegner und die Boykottaufrufe ist nicht allein der Contergan-Skandal im engeren Sinne, also die Geschehnisse seit November 1961. Motiv für die Kritik ist das von Gewinnsucht motivierte Versagen des Herstellers bei der Kontrolle des Medikaments. Obwohl man es besser hätte wissen können und besser hätte wissen müssen, haben die damals Verantwortlichen keine Anstrengung unterlassen, das Medikament nach dem Auftauchen erster Warnhinweise im Jahre 1958 zu „schützen“ und es weiterhin wirtschaftlich höchst erfolgreich massenhaft im Markt zu verbreiten.

Auch verfolgen die Antragsgegner – dies wollen sie nicht verhehlen, es wird ihnen aber auch niemand verübeln und ist ebenfalls ein legitimes Anliegen – das Ziel einer Verbesserung der Lebenssituation und einer Sicherstellung der medizinischen Versorgung Contergangeschädigter. Die Frage der Verbesserung der Lebenssituation und der Sicherstellung der

medizinischen Versorgung Contergangeschädigter ist in doppelter Hinsicht eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage: Einerseits ist die Entschädigung der Opfer durch das für die Contergan-Tragödie verantwortliche Unternehmen Grünenthal und die Familie Wirtz seit den 50er Jahren ein ständig wiederkehrendes Thema in der öffentlichen Auseinandersetzung. Dies hat zuletzt die umfassende Berichterstattung der Medien anlässlich des 50. Jahrestages der Markteinführung des Medikaments Contergan belegt. Andererseits wird in diesem Zusammenhang regelmäßig darauf hingewiesen, dass die geringe Entschädigung der Contergan-Betroffenen durch die Firma Grünenthal und die Familie Wirtz zu einer erheblichen Belastung der Steuerzahler und damit der Allgemeinheit führt, die diesen Missstand durch Sozialleistungen und die Stiftungsleistungen ausgleichen muss. Auf die Betroffenheit und die Belastung der Allgemeinheit nehmen die Antragsteller in ihrem Boykottaufruf ausdrücklich Bezug (siehe Anlage AS 2, Seite 11). Dies zeigt einmal mehr, dass die zentrale Motivation des Boykottaufrufs der Antragsgegner darin besteht, einen meinungsbildenden Beitrag zu diesem die Allgemeinheit seit Jahrzehnten beschäftigenden Thema zu leisten. Die Antragsgegner handeln nicht aus eigennützigen Motiven, sondern zur Durchsetzung des politischen und gesamtgesellschaftlichen Anliegens, einen moralisch angemessenen Ausgleich der Contergan-Geschädigten zu erzielen. Persönlich würde der Antragsgegner zu 1) von einem etwaigen Nachgeben der Antragstellerinnen überhaupt nicht, der Antragsgegner zu 2) nur in sehr geringem Maße wirtschaftlich profitieren.

Auch empfindet es der Antragsgegner zu 2 als Verhöhnung seiner Lebenssituation, wenn ihm von den Antragstellern in der Antragschrift vorgehalten wird, es ginge ihm mit seinem Boykottaufruf allein um wirtschaftliche Interessen im Sinne eines Zugewinns, während ihm aufgrund seiner Conterganschäden und die darauf verabfolgte karge Entschädigung gerade wirtschaftliche Lasten aufgebürdet wurden. Die Antragsteller versuchen wie die Firma Grünenthal schon seit Anbeginn des Conterganskandals sich selbst als Opfer und die Conterganopfer als Täter hinzustellen. Dabei ist es gerade das Wirtz-Konsortium das am meisten von der Entschädigungsabwicklung in Deutschland wirtschaftlich profitiert hat.

- b) Allein durch das Mittel der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Drucks durch die Antragsgegner sollen mithin die Nutznießer des teuflischen Medikaments – die Mitglieder der Familie Wirtz – zu weiteren Entschädigungszahlungen an die Contergan-Opfer veranlasst werden. Dass dies auch wirtschaftliche Folgen für die Antragstellerinnen haben

kann, ist nach der genannten Lüth-Entscheidung unerheblich. Den Antragsgegnern geht es nicht darum, die Antragstellerinnen wirtschaftlich zu ruinieren. Sie wollen lediglich mit gesellschaftlichem und durch gesellschaftliche Auseinandersetzung entstehenden Druck eine Verhaltensänderung bei den Antragstellerinnen und der hinter diesen stehenden Inhabern bewirken. Dabei sind die Antragsgegner auf die Unterstützung ihrer Mitbürger angewiesen: Nur dann, wenn es den Antragsgegnern gelingt, genügend Mitbürger von ihrem Anliegen zu überzeugen, kann Druck auf die Antragstellerinnen ausgeübt werden. Die Antragsgegner bedienen sich ausschließlich der Mittel des Meinungskampfes, um ihre Mitbürger von der Unterstützungswürdigkeit ihres Anliegens zu überzeugen. Diesen Aspekt hat auch das Bundesverfassungsgericht in der Lüth-Entscheidung hervorgehoben:

„Die Äußerungen konnten als solche die künstlerische und menschliche Entfaltungsfreiheit Harlans unmittelbar und wirksam überhaupt nicht beschränken. Dem Beschwerdeführer standen keinerlei Zwangsmittel zu Gebote, um seiner Aufforderung Nachdruck zu verleihen; er konnte nur an das Verantwortungsbewusstsein und die sittliche Haltung der von ihm Angesprochenen appellieren und musste es ihrer freien Willensentschließung überlassen, ob sie ihm folgen wollten.“

- c) Nur dann, wenn sich die Antragsgegner für ihren Boykottaufruf unlauterer Mittel bedient hätten, hätte dieser als nicht mehr von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt angesehen werden können. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in der Blinkfüer-Entscheidung ausdrücklich dargelegt. In der genannten Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht über den Aufruf u.a. der Axel Springer & Sohn KG an verschiedene von ihr belieferte Zeitungshändler, bestimmte Zeitungen anderer Verlage nicht mehr zu vertreiben, zu entscheiden. Maßgeblich für die Entscheidung war u.a., dass den Zeitungshändlern für den Fall der Nichtbefolgung des Boykotts ein Belieferungsstopp angedroht wurde. In der Entscheidung heißt es:

„Ein Boykottaufruf wird durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung dann nicht gestützt, wenn er nicht nur auf geistige Argumente gestützt wird, sich also auf die Überzeugungskraft von Darlegungen, Erklärungen und Erwägungen beschränkt, sondern darüber hinaus sich solcher Mittel bedient, die den Angesprochenen die Möglichkeit nehmen, ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit und ohne wirtschaftlichen Druck zu treffen. Dazu gehören insbesondere Androhung oder Ankündigung schwerer Nachteile und

Ausnutzung sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit, wenn dies dem Boykottaufruf besonderen Nachdruck verleihen soll.
(...)

So liegt der Fall hier jedoch nicht. Die Antragsgegner haben außer dem Meinungskampf keine Möglichkeit, auf die von ihnen Angesprochenen – Mitbürger, Ladenketten etc. – einzuwirken. Die Angesprochenen können ihre Entscheidung, ob sie dem Boykottaufruf folgen wollen, frei treffen. Die Antragsgegner haben – selbst wenn sie dies wollen würden – nicht die Möglichkeit, bei Nichtbefolgung des Boykotts Sanktionen anzudrohen. Ihnen steht allein ihre Überzeugungskraft und die ihrer Argumente zur Seite. Folglich hat das Bundesverfassungsgericht in der Blinkfuer-Entscheidung weiter ausgeführt:

„Hätten die Beklagten ihre Meinung über den Abdruck der mitteleutschen Sendeprogramme in der Öffentlichkeit, etwa in den von ihnen herausgegebenen Blättern, geäußert und sich darauf beschränkt, die Leser zum Boykott der in Betracht kommenden Zeitungen und Zeitschriften aufzufordern, so wäre gegen dieses Vorgehen verfassungsrechtlich nichts einzuwenden.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

- d) Der Boykottaufruf der Antragsgegner ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil kein rechtlicher Anspruch auf eine weitere Entschädigung der Contergan-Opfer existiert. Die Rechtfertigung eines Boykottaufrufs setzt nicht voraus, dass der Aufrufende einen rechtlichen Anspruch auf ein Handeln oder Unterlassen des Gegners der Äußerung hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Lüth-Entscheidung ausdrücklich festgehalten, dass die Gerichte nicht zu prüfen haben, ob die Zielsetzung des Aufrufenden sachlich zu billigen ist, sondern nur, ob ihre Bekundung in der gewählten Form zulässig und das Ziel des Boykottaufrufs nicht rechtlich missbilligt ist (vgl. auch Palandt, 68. Auflage, 2009, § 823, 2005 Rn. 131). Ein moralisch angemessener Ausgleich der Gesundheitsschädigung der Contergan-Opfer ist von der Rechtsordnung nicht missbilligt und kann nicht bezweifelt werden.
- e) Die Rechtswidrigkeit des Boykottaufrufs ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass die in dem Aufruf vorgebrachten Argumente der Antragsgegner falsch wären, wie die Antragstellerinnen behaupten. Die Frage, ob die Entschädigung der Contergan-Opfer als angemessen anzusehen ist, oder nur dazu diene, die Familie Wirtz zu schonen und die Contergan-Geschädigten auf ihren Gesundheitsschäden sitzen zu lassen,

ist eine (moralische) Wertung und dem Beweis nicht zugänglich. Daher kann die Argumentation der Antragsgegner entgegen der Behauptung der Antragstellerinnen nicht „falsch“ sein. Vielmehr ist sie als Meinungsäußerung durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Auch wird die Beurteilung der von Grünenthal entrichteten Entschädigungssumme als unangemessen von einer Vielzahl von vom Contergan-Skandal nicht unmittelbar betroffener Personen geteilt. Dies zeigt die wiederholte Berichterstattung der Medien.

- f) Nach alledem ist bei Betrachtung der gesamten Umstände der Boykottaufruf als rechtmäßig anzusehen. Seit Jahrzehnten bemühen sich die Geschädigten – inklusive der Antragsgegner –, einen moralisch angemessenen Ausgleich für die ihnen zugefügten schwersten Schädigungen zu erlangen. Dieses Bemühen war im Wesentlichen erfolglos. Erst der durch die intensive Medienberichterstattung zum 50. Jahrestag der Markteinführung des Medikaments Contergan erzeugte öffentliche Druck konnte das Unternehmen Grünenthal zu einer freiwilligen Zahlung bewegen. Da der öffentliche Druck sich damit als einziges Mittel zur Erreichung eines angemessenen Ausgleichs herausgestellt hat, ist das Vorgehen der Antragsteller nicht zu beanstanden und zulässiges Mittel im demokratischen Meinungskampf.

Die einstweilige Verfügung ist daher aufzuheben.

Wir stellen zu.


Hegermann

HOGAN & HARTSON RAUE LLP

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

HOGAN & HARTSON RAUE POTSDAMER PLATZ 1 10785 BERLIN

Landgericht Köln
28. Zivilkammer
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Prof. Dr. Jan Hegemann

Sekretariat: Evelyne Koß
Durchwahl: (+49 30) 726 115 -303
Telefax: (+49 30) 726 115 -106
E-Mail: jhegemann@hhlaw.com

Datum: 8. Juni 2009
Unser Zeichen: 90334,414 JH/evk

Verfügungsverfahren

Dalli-Werke GmbH & Co. KG u.a.

gegen

BCG Bund Contergangeschädigter und Grüenthalopfer e.V. u.a.

- 28.O.103/09 -

beantragen wir, dem

dem Antragsgegner zu 2) Prozesskostenhilfe zu gewähren für die Verteidigung gegen die gegen ihn erlassene einstweilige Verfügung.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fügen wir bei. Aus dieser ergibt sich, dass der Antragsgegner zu 2) vermögenslos ist und ausschließlich von Sozialleistungen lebt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.


Hegemann

BERLIN

Potsdamer Platz 1
10785 Berlin
Tel. (+49-30) 726 115-0
Fax (+49-30) 726 115-100
www.hhlaw.com

Prof. Dr. Peter Raue, Notar
Dr. Max Braeuer¹, Notar
Dr. Wolfgang Kuhla¹, Notar
Dr. Hans M. Seiler, Notar
Georg Miggel, Notar
Dr. Gernod Meinel³, Notar
Dr. Christoph Wagner, Notar
Dr. Eckhard Bremer, LL.M.
Dr. Kornelius Kleinlein, Notar
Dr. Carl-Stephan Schweer²
Prof. Dr. Jan Hegemann
Dr. Justus Schmidt-Ott, Notar
Sina R. Hekmat⁷, M.B.A., J.D.
Christian von Hammerstein²
Prof. Dr. Andreas Nelle, MPA
Friedrich Tobias Schöne
Dr. Jens-Uwe Hinder, LL.M., StB
Dr. Klaus Goecke, Notar
Eva Pätzold
Hanno Timmer³
Dr. Markus Plesser⁴, LL.M.
Judith Heyn³
Christiane Stütze⁶
Dr. Sascha Herms³
Annette Christine Feißel
Friedhelm Klinkertz, StB
Dr. Stephan Bernhard Koch, LL.M.
Dr. Wolfram Hertel⁵, LL.M.
Dr. Mareile Büscher, LL.M.
Dr. Jörg Meißner

Dr. Christoph Wünschmann, LL.M.
Dr. Andreas Grünwald
Dr. Philipp Semmer, M.B.A.
Dr. Ulrich Amelung, M. Jur.
Dr. Claudia Mühlenbernd, LL.M.
Jörg Jaecks, LL.M.
Dr. Maren Bedau⁵
Dr. Bettina Tugendreich
Dr. Robert Heine, LL.M.
Dr. Bernd Beckmann
Dr. Cornelia Gorn
Dr. Bettina Wawretschek

MÜNCHEN

Schackstraße 1
80539 München
Tel. (+49-89) 205 08 88-0
Fax (+49-89) 205 08 88-10
www.hhlaw.com

Dr. Johannes Schulte, LL.M.
Dr. Dirk Besse
Dr. Wolfgang Kircher
Sebastian Kost
Christian Ulrich, LL.M.
Dr. Angelika Schwetzler

1 Fachanwalt für Steuerrecht
2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
3 Fachanwalt für Arbeitsrecht
4 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
5 Fachanwalt für Medizinrecht
6 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
7 ausschl. Attorney at Law, USA

BERLIN MÜNCHEN ABU DHABI BRÜSSEL CARACAS GENÈVE LONDON MOSKAU PARIS WARSCHAU HONGKONG PEKING SHANGHAI TOKIO
WASHINGTON, DC BALTIMORE BOULDER COLORADO SPRINGS DENVER HOUSTON LOS ANGELES MIAMI NEW YORK NORTHERN VIRGINIA PHILADELPHIA SAN FRANCISCO SILICON VALLEY

Hogan & Hartson Raue LLP ist der Name der deutschen Büros der Sozietät Hogan & Hartson LLP, einer Limited Liability Partnership nach dem Recht des District of Columbia, USA. Für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Bankverbindung: HypoVereinsbank Berlin, Kto-Nr. 517 6000, BLZ 100 208 90 | IBAN: DE15 1002 0890 0005 1760 00 | SWIFT: HYVEDEMM 488
Steuer-Nr. 34/351/51473 | USt.-Id-Nr. DE215809482

WBE - 090334/000414 - 1870896 v1